

RS Vwgh 1996/5/6 95/10/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.1996

Index

70/06 Schulunterricht

Norm

SchUG 1986 §18 Abs6;

SchUG 1986 §71 Abs4;

SchUG Leistungsbeurteilungsv 1974 §2 Abs4;

Rechtssatz

Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung nach § 71 Abs 4 SchUG hängt vom "Nichtausreichen der Unterlagen" iSd § 71 Abs 4 zweiter Satz SchUG ab. Auf den Gesundheitszustand von Schülern ist iZm Leistungsfeststellungen in dem durch § 18 Abs 6 SchUG und § 2 Abs 4 SchUG Leistungsbeurteilungsv 1974 gezogenen Rahmen Bedacht zu nehmen. Der Hinweis auf den "speziellen Prüfungsdruck" als Grund für die Erbringung negativ zu beurteilender Leistung läßt somit weder die Unterlagen iSd § 71 Abs 4 zweiter Satz SchUG als nicht ausreichend, noch die Beurteilung als fehlerhaft erscheinen (Hinweis E 14.3.1994, 93/10/0208).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995100086.X03

Im RIS seit

02.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at